

**Strafanzeige wg. uneidlicher Falschaussagen der Zeugin Denise Gruhn-Bartz  
vor LG MD – 9 O 1604 / 24 \* 405 \* gem. Gerichtsprotokoll**

In dem Rechtsstreit  
**Steffen Seiffert,**  
vertr. durch RA Hasselmann

gegen

**1. WWW-Agentur UG**  
**2. Ralf Manfred Lehder**  
vertr. RA Dr. jur. Sattler & Kollegen RAin Werner

kam es zum Gerichtstermin vor dem  
**LG Magdeburg, GS.-Nr. 9 O 1604/24 \*405\* am 28.08. 2025**  
zu mehreren wissentlich uneidlichen Falschaussagen durch die – vom Beklagten benannte - Zeugin

**Frau Denise Gruhn-Bartz  
Bert-Brech-Str. 33 - 38239 Salzgitter - Thiede**

Gegen die Zeugin Gruhn-Bartz ergeht daher diese **Strafanzeige** wegen mehrfachen, wissentlich unwahren und somit uneidlichen Falschaussagen zu den Zeugenaussagen zu

1. Heizungsanlage
2. defekte Schaufensterscheibe
3. Weitere

Der Beklagte in der Zivilsache ist hier Erstatter dieser Strafanzeige,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. jur. Olaf Schröder

Beklagter bzw. Erstatter der Strafanzeige wird ff. als „Lehder“ bezeichnet.

**Begründungen:**

Den Begründungen liegt das Gerichtsprotokoll des LG MD vom 28.08. 2025, erhalten am 02.09. 2025 durch RAin Werner zugrunde

**Beweis: Protokoll Landgericht ..... Anlage Z1**

**Grundlagen:**

Lehder übernahm in 2022 das Werbetechnik-Unternehmen „b+g Banse-Grohmann GmbH“ aus Wernigerode ( Info: [www.Banse-Grohmann-GmbH.de](http://www.Banse-Grohmann-GmbH.de) ). Dazu bezog Lehder neue Räume und eröffnete diese am 01.09. 2022 mit der neu gegründeten „WWW-Agentur UG – Werbung - WEB – Werbetechnik“. Zu diesem Zwecke übernahm Lehder Maschinen, PC, IT, sehr viel Material ( Werbetechnik, Folien, Papiere etc. ), rd. 11.800 Kundenadressen und eben auch die Zeugin Denise Gruhn-Bartz als Werbetechnikerin.

Am 11. Nov. 2022 ( Freitag ) schrieb Lehder den Vermieter per eMail, er solle die Heizung zum Montag wieder einschalten, die Räume sollten dann beheizt werden. Seither und noch bis zum 29.02. 2024 konnten die Räume nicht (ausreichend ) beheizt werden. Es stellte sich 2024 heraus, dass

- die Heizungsanlage rd. 35 Jahre alt und
- mangels verfügbarer Ersatzteile nicht mehr reparabel war.
- die Vorlauftemperatur nur 40 statt erforderlichen 70 bis 80 Grad Celsius betrug
- im Heizungskeller Heizungsrohre leck waren, so dass sich kein Wasser im Heizkreislauf befand,
- somit auch kein Druck aufgebaut werden konnte
- nicht erfolgter oder altersbedingt nicht möglicher „Dynamische Druckabgleich“, weswegen die ersten Heizkörper in der Folge der Verrohrung noch erwärmt werden konnten, je weiter ein Heizkörper aber von der Therme entfernt war, desto weniger bis gar nicht erwärmt werden konnte
- Technische Komponenten mit Grünspan befallen waren
- weitere Mängel

Ca. am 24. - 26 Feb. 2023 erhielt Lehder eine Gasabrechnung der Stadtwerke Blankenburg in Höhe von rd. 3.800,00 € für 27 Tage heizen in 2022, zzgl. 780,00 zahlte Abschläge.

Daraufhin begann Lehder am 26.02. 2023 mit der täglichen Protokollierung des Gasverbrauchs und erzielter Raumtemperaturen. Die max. Temperaturen lagen bei 12 – 14 Grad. In seltenen Fällen und nachdem der Vermieter Wasser in den Kreislauf nachgegossen hatte 16 Grad über 1-2 Tage hinweg ( je nach Außentemperatur ).

Am 06.03. 2023 stellte Lehder einen „Weckruf“ im Router ( Fritzbox ) für 16 Uhr ein, der die Mitarbeiter zum Abdrehen der Heizkörper erinnern sollte und erteilte die Anweisung, dass dann die Heizkörper auf „Frostschutz“ abgedreht werden sollten

**Diese Anweisung erging ausschließlich, da die Heizkörper keine, bis nur geringe – jedenfalls keine ausreichende - Wärmewirkung abgaben und die Geschäftsräume nicht erwärmt wurden ( Arbeitsschutzgesetz: Min. 16 Grad ). Da die Heizkörper ohnehin nicht wärmten, brauchte auch keine Heizkörper sinnlos aufgedreht werden.**

**Strafanzeige wg. uneidlicher Falschaussagen der Zeugin Denise Gruhn-Bartz  
vor LG MD – 9 O 1604 / 24 \* 405 \* gem. Gerichtsprotokoll**

Diese Heizungsanlage, sowie eine defekte Schaufensterscheibe und weitere Themen sind Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Landgericht Magdeburg, **GS.-Nr. 9 O 1604/24 \*405\***

**Beweis: Hinzuziehung der Gerichtsakte ..... GS.-Nr. 9 O 1604/24 \*405\***

**Hinzuziehung des anstehenden Sachverständigen-Gutachten**

**gem. Beweisbeschluss des Gerichts zu ..... GS.-Nr. 9 O 1604/24 \*405\***

**Aussagen und Wiederlegungen der Zeugin Gruhn-Bartz gem. Gerichtsprotokoll:**

**1. Zur Aussage: „Heizung – Temperatur, Anweisung zum Abdrehen der Heizung“**

Aussagen der Zeugin Gruhn-Bartz gem. Gerichtsprotokoll:

„Mein Eindruck war, dass die Heizung hier nicht die volle Leistung liefert hatte, was aber eben nach meiner Einschätzung auch daran gelegen haben kann, dass wir die Heizung immer nach Dienstschluss über Nacht auch abgestellt haben. Insofern kann ich sagen, dass der Beklagte zu 2. hier explizit den Hinweis an die Mitarbeiter gegeben hat, die Heizung entsprechend aus Energiespargründen nach Beendigung des Arbeitstages auszuschalten.“

...

„Auf weitere Nachfrage kann ich sagen, dass etwa ab Winter 2022 hier die Anweisung durch den Beklagten zu 2. zum regelmäßigen Heizungsabdrehen gegeben wurde. Konkreter kann ich sagen, dass ich das schriftlich bei WhatsApp habe, ab 28.01.2023.“

Diese Aussagen sind wissenschaftlich unwahr! **Wahr sind hingegen sogar gegenteilige Sachverhalte:**

Die von der Zeugin zitierte WhatsApp-Nachricht bzw. der Dialog vom 28.01. 2023 – 14:03 Uhr lautet:

Gruhn-Bartz: „**Die Heizung am PC vorne sollte anbleiben, oder?**“

Lehder: „**Ja, und die an der Säule bei PC's.**

**2 Heizungen an den Fenster waren auch an, sowie 2 Steckerleisten“**

Die Zeugin erfragte, ob zum Feierabend (hier: zum Wochenende) die bis dahin von Lehder ergangene Anweisung, ob die Heizung „**anbleiben soll**“.

**Strafanzeige wg. uneidlicher Falschaussagen der Zeugin Denise Gruhn-Bartz  
vor LG MD – 9 O 1604 / 24 \* 405 \* gem. Gerichtsprotokoll**

Lehder bestätigte der Zeugin, dass

1. die Heizkörper im vorderen Bereich ( Empfang, Kundenraum )
2. der Heizkörper an der Säule bei den PC's ( PC-Arbeitsbereich )
3. sowie 2 Heizkörper an den Fenstern ( Produktionsbereich )

**aufgedreht** bleiben sollen, wie vom Beklagten eingestellt.

Die Zeugin selbst bestätigte damit, dass der Beklagte **gegenteilige** Anweisungen erteilte, als von der Zeugin vor Gericht ausgesagt, welche die Zeugin hier lediglich nochmal hinterfragte: **Die Heizungen sollten aufgedreht bleiben – also keinesfalls abgedreht werden – weder zum Feierabend, noch zum Wochenende!**

Die Aussage der Zeugin war somit wissentlich unwahr.

Die Gasabrechnung 2022 der Stadtwerke Blankenburg erhielt Lehder ca. am 23. - 24. Feb. 2023.

Gleiches folgte noch weitere 4 Wochen, bis zum 27.02. 2023 – WhatsApp-Dialog vom 27. 02. 2023, nachdem Lehder die Gasabrechnung 2022 der Stadtwerke Blankenburg erhalten hatte.

Lehder hatte daraufhin eine Excel-Tabelle zur täglichen Protokollierung des Gasverbrauchs / des Gaszählerstandes und der Raumtemperaturen erstellt, welche die Zeugin täglich (Arbeitsbeginn und Feierabend) erfassen sollte.

In der WhatsApp-Sprachnachricht vom 27.02. 2023 bestätigt die Zeugin den unveränderten Status, dass die Heizung zwar das gesamte Wochenende durchgelaufen ist, die Heizkörper eben keine Wärme abgaben. Ebenso bestätigt die Zeugin den Erhalt der Excel-Tabelle, erfragte den Anfangsstand und schließlich, dass sie die Erfassung tätigen wird. Den Anfangsstand hatte Lehder in der Excel-Tabelle bereits eingetragen.

Zeugin: **Sprachnachricht** der Zeugin per WhatsApp vom 27.02. 2023:

*„.... So... ich muß nochmal gucken wegen dem Stand, aber die Heizung ist anscheinend das ganze Wochenende durchgelaufen, also die Heizzeit auch... gibt halt nur keine Wärme ab... keine Ahnung... [ stöhnt ],,, Wie gesagt, ich muß gleich mal gucken in wie weit sich der Stand verändert hat... obwohl... habe ich die Anfangsstände ? „*

Beklagter: „Ok... Habe Excel gemailt mit Anfangsständen. Aktuell nach Datum bitte eintragen“

Zeugin: „OK“

**Beweise:** [\*\*Sprachnachricht der Zeugin vom 28.02. 2023.....Anlage:..Download\*\*](#)

**Download für Gericht und Polizei:**

[https://file.www-agentur.com/\\_StrafAnz\\_GruhnBartz/bartz\\_20230228\\_WAppAudio.opus](https://file.www-agentur.com/_StrafAnz_GruhnBartz/bartz_20230228_WAppAudio.opus)

**Excel-Tabelle: Gasverbrauch und Temperaturen.....Anlage:.....Z2**

**Inaugenscheinnahme der Chat-Dialoge in Handy  
Abhören der Sprachnachricht**

Auch der Zeuge Busch bestätigte auf Nachfrage des Gerichts lt. Protokoll, dass die Anweisung zum Abdrehen der Heizungen erst nach Erhalt der Gasabrechnung erfolgte

*„... In diesem Zusammenhang zum Thema der Anweisung, die Heizung abzustellen, kann ich sagen, dass dort eine Rechnung der Stadtwerke Blankenburg da auch eine Rolle gespielt hat. Zumindest war davon die Rede. ...“*

Weitere Aussagen des Zeugen Busch sind widersprüchlich:

*„Wenn die Heizung dann aufgedreht war, haben wir bis Mittag dann etwa neunzehn bis zwanzig Grad – unter voller Heizungsleistung – dann erreichen können. Aber etwa gegen 16.00 Uhr kam dann ein Alarm zum Abstellen der Heizung. Dabei handelt es sich um einen Anruf gesteuert über die Fritzbox, der eben direkt vom Beklagten kam, wonach eben die Heizung dann wieder abzustellen ist. Ich meine, am Freitag war das früher. Aber normal arbeitstäglich war das 16.00 Uhr etwa.“,*

Die Temperatur von 19 – 20 Grad wurde nie erreicht, auch nie protokolliert

**Beweis: Protokoll, wie von der Zeugin erfasst .....Anlage ....Z 2, b.b.  
Evtl.: Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen.....folgt**

*„Auf weitere Nachfrage der Beklagtenseite kann ich sagen, dass die Anweisung zum Heizungsabstellen nach meiner Erinnerung **etwa vor Weihnachten** gekommen ist. Darüber hinaus kann ich nicht genau sagen, wann diese Wahrnehmung zu dieser aufgeheizten Tür zu den nicht angemieteten Räumlichkeiten von mir festgestellt wurde.“*

*„Auf Nachfrage der Klägerseite kann ich sagen, dass ich eigentlich immer das Gefühl hatte, dass es dort sehr kühl war. **Wann genau diese Anweisung zum Heizungsabstellen kam, kann ich daher nicht sagen.** Aber meine Erinnerung ist, dass es dauerhaft kühl war.“*

Die Anweisung zum Herunterdrehen der Heizungen erfolgte **nicht vor Weihnachten**, sondern erst nach Erhalt der Gasabrechnung und zusammen mit der Einstellung des Weckrufs „Heizungen abdrehen“ am 06.03. 2023.

Auch die Anweisung, die Heizkörper bei Arbeitsbeginn auf 2 bis 3 zu stellen erging erst am 06.03. 2023. Die Thermostateinstellung 2 sollte eine Raumtemperatur von 18 Grad, die Thermostateinstellung von 3 sollte eine Raumtemperatur von 20 Grad entsprechen.

Diese Temperaturen sollten bei einer funktionierenden Heizungsanlage dann auch innerhalb von 30 bis 45 Minuten erreicht werden. Tatsächlich wurden weder 18 noch 20 Grad jemals erreicht.

**Beweis:** siehe Gerichtsprotokoll:

**Aussage Heizungsmonteur Maik Goßmann**

**Aussage Heizungsmonteur Kevin Heinemann**

**Protokoll, wie von der Zeugin erfasst .....Anlage ....Z 2, b.b.**

Die Feststellung, dass hintere Räume wärmer waren, als die angemietete Geschäftsräume erfolgte wiederum später, nämlich erst am 13. März. 2024 und auch eher zufällig durch den Zeugen Busch.

**Beweis: Fotos der Temperaturmessungen vom 13. März 2023.....Anlage.....Z 3, 4**

**Fotos der Heizkörper in hinteren Räumen vom 13. März.....Anlage.....Z 5**

**Screenshot: Weckruf in Fritzbox vom 06.03. 2023.....Anlage.....Z 6**

Der Zeuge **Busch** sagte weiter aus:

*Auf weitere Nachfrage des Klägervertreters, ob denn mal an Herrn Lehder, hier an den Beklagten zu 2., herangetreten wurde, um diese fehlende Erwärmung der Räumlichkeiten anzuprangern, kann ich sagen:*

*Ja, es ist tatsächlich mit ihm direkt gesprochen worden, um ein Durchheizen der Räumlichkeiten zu ermöglichen. Eine Verbesserung ist nach meiner Erinnerung allerdings nicht eingetreten. Es ist mir auch nicht erinnerlich, dass von diesem Abstellen der Heizkörper dann mal Abstand genommen wurde.*

Der Zeuge bestätigt, dass auch trotz Durchheizen der Räume keine Verbesserung eingetreten ist. Natürlich gab es auch mehrere Gespräche um die Heizung und die Raumtemperaturen. Da die Ursache aber bei der Heizungsanlage lag – also im Verantwortungsbereich des Vermieters – lag, konnte natürlich keine Verbesserung und auch keine Lösung eintreten.

Auch weitere Aussagen der Zeugin Gruhn-Bartz waren wissentlich falsch:

*Etwa gegen neun habe ich bei Beginn meines Arbeitstages die Heizungen aufgedreht, wobei ich allerdings diese nicht auf die Stufe fünf, sondern auf Stufe zwei oder drei gestellt hatte. **Etwa gegen Mittag** ist dann auch die Heizung entsprechend heiß gelaufen, so dass eine Aufwärmung der Räume stattgefunden hat. Morgens habe ich sie teilweise bei sieben bis elf Grad wahrgenommen und gegen 16.00 Uhr sollten wir dann nach Anweisung des Beklagten zu 2. auch die Heizungen schon wieder abschalten. **Am Nachmittag ist es durchaus auch zu Temperaturanstiegen auf sechzehn bis achtzehn Grad gekommen.***

Eine Erwärmung auf 16 Grad hat nur 3 mal stattgefunden, nämlich wenn der Vermieter Wasser in den Heizkreislauf nachgefüllt hatte. Dies hielt jedoch nur 1-2 Tage an, bis das nachgefüllte Wasser aus den leckenden Heizungsrohren wieder entwichen war.

Eine Erwärmung auf 18 Grad wurde nie erreicht, die Heizkörper sind auch nie „heiß gelaufen“. Auch Temperaturanstiege zu 16 – 18 Grad am Nachmittag sind vollkommen sinnfrei. Wenn es diese Temperaturanstiege gegeben hätte, dann nicht erst gegen Nachmittag, sondern innerhalb von max. 1 Stunde ab Aufdrehen der Heizkörper um 9:00 Uhr morgens.

**Beweis:** Protokoll, wie von der Zeugin erfasst .....Anlage ....Z 2, b.b.  
Fotos Thermometer mit Raumtemperaturen.....Anlage.....Z 7  
Evtl.: Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen.....folgt

Ebenso unwahre Aussage der Zeugin:

*Insofern kann ich sagen, dass aus diesem Gesamtgeschehen meine Wahrnehmung so ist, dass, wenn die Heizungen tatsächlich dauerhaft auf gewesen wären, wir zumindest eine deutlich höhere Temperatur als die von mir morgens oftmals festgestellten, neun bis elf Grad, erreicht hätte.*

Erneut erst später – am 24. März 2024 - stellte Lehder eher zufällig fest, dass beim Kellerabgang in den Gewölbekeller des gegenüber liegenden Gebäudes, wo die Heizungstherme installiert war, Treppe und Kellerboden sehr naß waren,

Daraufhin stellte Lehder fest, dass dort Rohre leck waren und kontinuierlich Wasser aus den Heizungsrohren tropften. Außerdem stellte er fest, dass sich die Heizungsrohren dort vergrößerten was natürlich ebenfalls zu Druckverlust führt.

Der Vermieter hat daraufhin lediglich Wassereimer bzw. Wannen zum Auffangen des Heizungswassers hingestellt. Weitere Mängelbeseitigungen erfolgten bis zum Auszug von Lehder am

29.02. 2024 nicht.

**Beweis: Fotos von lecken Heizungsrohren und Auffangeimer / Wanne.....Anlage .....Z 8**

Ansonsten hat der Vermieter in einer Kundentoilette lediglich einen „Gartenschlauch“ installiert, worüber er dann Wasser in den Heizkreislauf ca. ab März 2023 nachgefüllt hatte. Dieser „Gartenschlauch“ erwies sich später wohl als rechtswidrig: Bei Inbetriebnahme der dortigen Heizung ( Thermostat ) wäre dieser „Gartenschlauch“ und / oder dessen Befestigung wohl geplatzt und hätte die gesamten vorderen Räume unter Wasser gesetzt.

Weitere Mängelbehebung erfolgten bis zum Auszug von Lehder durch den Vermieter nicht!

Inzwischen hat sich ergeben, dass die Heizungstherme aufgrund eines sowohl defekten, als auch falsch programmierten Reglers, sowie eines zunächst fehlenden, dann nicht angeschossenen Außentemperaturfühler wohl täglich 24 Stunden voll duchbollerte, also seit Juni 2022 permanent und sowohl uneingeschränkt, also auch unkontrolliert Gas verbrauchte, ohne das die Geschäftsräume erwärmt werden konnten.

**Beweis: Akte / Gerichtsprotokoll .....b.b.**

**Zeugenaussagen Maik Goßmann, Kevin Heinemann, Fa. Krosch Heizungstechnik**

**Fazit zu „Heizung“**

Im Zeitraum vom 14. Nov. 2022 bis 06. März 2023 gab es keinerlei Anweisungen zum Abdrehen der Heizung – schon gar nicht aus Energiespargründen. In diese Zeitraum waren die Heizkörper „standardmäßig“ aufgedreht auch über Nacht. Die Einstellungen der Thermostate unterlag den Mitarbeitern, standen teilweise auf 4 oder 5. Die Raumtemperaturen lagen dennoch stets nur bei den Temperaturen, wie im Protokoll erfasst und durch den Thermometer fotografiert.

Sicherlich spielen hier auch Außentemperaturen eine Rolle sowie die Erwärmung durch die Sonne. Die großen Schaufensterscheiben unterlagen ganztägig der Sonneneinstrahlung und waren auch nicht isoliert. Dies mag sicherlich – je nach Wetterlage - zu einer Erwärmung der Geschäftsräume geführt haben, ganz unabhängig von der ausbleibenden Wärmewirkung der Heizungsanlage.

Die Anweisung an die Mitarbeiter zum Abdrehen der Heizungen ca. 1 Stunde vor Feierabend erging erst am / ab dem 06. März 2023, zusammen mit der Schaltung eines täglichen „Weckrufs“ um 16 :00 Uhr im Router von Lehder. Weckruf und Anweisung erging auch erst

- nach Erhalt der immensen Gasabrechnung 2022 etwa am 23. /24. 02. 2023

- da die Heizkörper vom 24. Nov. 2022 bis 24./27. 02. 2023 kaum bis gar keine Heizwirkung abgaben, die Räume also niemals hätten anforderungsgerecht und rechtskonform gem. Arbeitsschutz hätten erwärmen können und auch niemals haben.  
Allerdings hätte sinn- und wirkungsloses Aufdrehen der Heizkörper zusätzlich Gas verbraucht

**Zu: Wissentliche Falschaussage der Zeugin zu „Gesprungene Schaufensterscheibe“**

Auch die folgende Aussage der Zeugin Gruhn-Bartz vor Gericht war wissentlich falsch:

*Hinsichtlich der Schaufensterscheiben kann ich sagen, dass diese von mir im Juni 2022 dort beklebt worden sind. Dies erfolgte von innen mit einfacher Folie. Dabei habe ich einen kleinen von außen kommenden Steinschlag wahrgenommen. Dieser schien mir aber allenfalls oberflächlich und bedurfte keiner weitergehenden Maßnahmen.*

Mit Bezug der >Räume wollte Lehder als erstes die großen Schaufensterflächen durch die Zeugin Gruhn-Bartz beschriftet haben, die dazu auch mit den beiden Schaufenster zur Hauptstraße ( Mauerstraße, B 81 ) beginnen sollte.

Hierzu informierte die Zeugin Gruhn-Bartz Lehder plötzlich, dass die erste Scheibe mehrere Sprünge hatte. Lehder kam dazu und antwortete wortwörtlich „***Na ganz – klasse, das fängt ja gut an***“

Die Zeugin Gruhn-Bartz informierte dann Lehder, dass sie die Scheibe dennoch bekleben könne. Die Folien, insbes. eine vollflächige Hinterglasfolie würden die Scheibe halten, so dass die Sprünge nicht weiter wachsen die Scheibe schon gar nicht komplett springen können.

Die Sprünge waren auch nur wenige Zentimeter hoch, einer wuchs etwa 10 – 15 cm aus dem unteren Rahmen hoch. Lehder antwortete, das müsse er erst dem Vermieter mitteilen. Dieser wollte wohl ohnehin in 23 Jahre neue – dann auch isolierte - Fenster einbauen lassen. Dies sei anhängig von Fördermittel.

Lehder wies die Zeugin daher an, erstmal die anderen Schaufenster zu beschriften, bis eine Antwort des Vermieters vorlag. Am gleichen Abend informierte Lehder den Vermieter mit eMail vom 22. Juni 2022 – 19:37 Uhr und bat um kurzfristige Info:

*Sehr geehrter Herr Seiffert,  
haben die Folien erhalten und wollten gerade mit der Beklebung der Fenster beginnen.  
Gleich das erste Fenster ( Mauerstraße ) ist leider etwas gesprungen: Aus dem  
Rahmen unten wachsen 4-5 kleinere Sprünge ( ca. 5 - 10 cm ) und ein größerer  
Sprung ( ca. 10 - 15 cm ) nach oben.*

**Strafanzeige wg. uneidlicher Falschaussagen der Zeugin Denise Gruhn-Bartz  
vor LG MD – 9 O 1604 / 24 \* 405 \* gem. Gerichtsprotokoll**

*Ich nichts großes, wollte es Ihnen aber mitgeteilt haben. Frau Bartz meinte, wenn wir die Scheibe großflächig bekleben, würden die Sprünge nicht weiter wachsen - die Folie hält das wohl. Wir würden jetzt gerne weitermachen und voran kommen.*

*Da Sie ja eh in 2-3 Jahren neue und dann auch isolierte Fenster einbauen wollen ( Fördermittel.... !? ) und ich hier vorankommen will, schlage ich vor:*

*Wir bekleben diese Scheibe ab Dienstag, auch über die Sprünge hinweg. Wenn die neuen, isolierten Scheiben kommen, hätte sich das dann eh egalisiert.*

*Mich würde es nicht stören!*

*Ansonsten bitte kurzfristig Info per Mail oder Handy. Können uns das auch gerne zusammen angucken, bevor wir hier weiter machen. Die Werbung an der Mauerstraße ist mir natürlich am wichtigsten - liege eh schon ~ 4-5 Wochen hinter "Plan" :-)*

*Vielen Dank für schnelle, kurze Info - ansonsten machen wir da nächste Woche weiter.*

Es folgte auch hier keinerlei Reaktion des Vermieters. Lehder ging also davon aus, dass die Scheibe beklebt werden könnte. Am 29.06. 2022 - also 8 Tage später ! - rief die Zeugin Gruhn-Bartz den Lehder an: Sie sei mit allen Scheiben fertig, die Texte für die gesprungene Scheibe habe sie auch bereits geplottet. Sie fragte Lehder, ob sie nun mit der letzten Scheibe fortfahren solle.

Lehder sagte der Zeugin, sie könne die textlichen Folien schon bekleben, solle jedoch mit der vollflächigen Hintergrundfolie noch warten. Er wolle den Schaden erst noch fotografieren.

Lehder kam gg. 16:25 in die Räume, die Zeugin hatte die textlichen Folien bereits beklebt. Lehder fotografiert dann die Sprünge in der Schaufensterscheibe. Die Beklebung der vollflächigen, schwarz-graue Hinterglasfolie fertigt die Zeugin dann am nächsten Tag.

**Beweis: Foto der Sprünge in der Schaufensterscheibe vom 29.06. 2022...Anlage .....Z 9**

Das Foto zeigt deutlich die Sprünge, wie von der Zeugin festgestellt und durch Lehder dem Vermieter mitgeteilt wurde. Insbesondere der eine, etwa 15 cm hohe Sprung war sehr stark und tief im Glas. Diese Sprünge können keinesfalls als „kleinen von außen kommenden Steinschlag“ bezeichnet werden, der auch keinesfalls als „allenfalls oberflächlich und bedurfte keiner weitergehenden Maßnahmen.“ beurteilt werden kann.

Die weitere Aussage der Zeugin ist vollkommen sinnfrei, sollte Lehder wohl eher schaden:

*Im späteren Verlauf, insbesondere beim Ausscheiden aus der Firma im September 2023, habe ich keine Wahrnehmungen mehr hinsichtlich der Schaufensterscheiben gemacht.*

Nach dem Foto der gesplitterten Scheibe beklebte die Zeugin das Schaufenster vollflächig mit schwarz-grauer Hinterglasfolie, so dass der Sprung gar nicht mehr sichtbar war. Zudem stand kurz darauf eine Digitale Druckmaschine und ein Schwerlast-Papierregal vor dem Fenster.

Natürlich kann dann auch keine späteren Wahrnehmungen des Sprungs erfolgen!

Die Sprünge hielten tatsächlich auch, bis das Schaufenster am 03- April 2024 aufgrund des Auszugs von Lehder entfernt werden mussten. Bei Abziehen der schwarz-grauer Hinterglasfolie von rechts außen Richtung mitte sprang die Scheibe dann weiter, fast bis an den oberen Rand des Schaufensters.

Lehder informierte den Vermieter, der ihn daraufhin von der Verpflichtung der Entfernung dieser Beschriftung entband.

**Beweis: Foto der Folie vor de Schaufensterscheibe vom .....Anlage .....Z 10  
03.04. 2024 mit Beschreibung der Abziehrichtung der  
Hinterglasfolie und der darunter liegenden Textbeschriftung**

**Abschluß:**

Es bestehen Vermutungen - sowohl für die Motivation, als auch für die Tat selbst – der wissentlichen, uneidlichen Falschaussagen der Zeugin Denise Gruhn-Bartz. Diese müssen / können durch meine Rechtsvertretung, Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Olaf Schröder / Halberstadt noch herausgearbeitet werden.

**Weitere Einlassungen, ggf. Erweiterungen / Änderung durch Rechtsanwalt Dr. jur. Olaf Schröder bleiben daher vorbehalten und werden nachgereicht, sowie die Legitimation nachgewiesen.**

Nach Information meiner Rechtsvertretung Frau RAin Werner vom 25.11. 2025 besteht eine Frist von 3 Monaten zur Erstattung dieser Strafanzeige ab dem Gerichtsprotokoll vom 28.08. 2025.

**Strafanzeige wg. uneidlicher Falschaussagen der Zeugin Denise Gruhn-Bartz  
vor LG MD – 9 O 1604 / 24 \* 405 \* gem. Gerichtsprotokoll**

*Hinsichtlich der „Fristen“ wegen der Falschaussage hatte ich lediglich auf die Strafantragsfrist hingewiesen, auch wenn ich davon ausgehe, dass es sich insoweit um ein Offizialdelikt handelt. Dies allein vor dem Hintergrund, dass der Termin zur mündlichen Verhandlung bereits drei Monate her ist.*

*Ich gehe jedoch davon aus, dass Dr. Schröder diese Fristen im Blick hat.*

Um diese Frist zu wahren habe ich diese Strafanzeige formuliert und erstattet. Herr Dr. jur. Schröder hätte so schnell diese Strafanzeige sicher nicht erstatten können

**Daher habe ich sie formuliert und erstattet. Weiteres folgt durch Herrn Dr. jur. Schröder**

Ich bitte schließlich um „**eilige“ Bearbeitung**, da der Ausgang dieser Strafanzeige auch das zugrunde Hauptverfahren vor dem LG Magdeburg für Lehder sicherlich positiv und wahrheitsgetreu korrigierend beeinflussen wird, so dass die uneidlichen Falschaussage der Zeugin entsprechend gewertet werden. Wohl aufgrund dieser uneidlichen Falschaussage ordnete das Gericht auch ein Sachverständigen Gutachten für die Heizung an, da die Aussagen der Zeugin Gruhn-Bartz widersprüchlich zu anderen Aussagen waren ( Christiane Höpfner, Christina Harth, Maik Goßmann, Kevin Heinemann etc. ).

Strafanzeige geschlossen, Blankenburg am 27. Nov. 2025

Ralf Lehder